



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/016-2021#015
Datum: 10.03.2022

Planfeststellungsbeschluss

**zur 38. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13.10.2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt",
38. PÄ "Rettungsstollen, Rettungsschacht und Rettungszufahrt"“**

in Stuttgart

Bahn-km -4,800 bis 64,400

der Strecke 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt

**Vorhabenträgerin:
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.4	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.5	Gebühr und Auslagen.....	6
A.6	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	7
B.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens.....	7
B.3	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.3.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.3.2	Zuständigkeit	9
B.4	Umweltverträglichkeit	9
B.5	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	10
B.5.1	Planrechtfertigung.....	10
B.5.2	Brand- und Katastrophenschutz	10
B.5.3	Wasserhaushalt.....	11
B.5.4	Kampfmittel.....	11
B.5.5	Keine Betroffenheit sonstiger öffentlicher und privater Belange	12
B.6	Gesamtabwägung	12
B.7	Sofortige Vollziehung.....	12
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	13

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt",

38. PÄ "Rettungsstollen, Rettungsschacht und Rettungszufahrt"" in Stuttgart, Bahn-km -4,800 bis 64,400 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt, wird festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt kreuzen sich die Tunnelbauwerke der Fernbahn und der S-Bahn im Bereich der Ehmannstraße. Das vorliegende Planänderungsvorhaben hat im Wesentlichen Bauwerksoptimierungen im Anschlussbereich der in offener Bauweise geplanten Rettungszufahrt an das in bergmännischer Bauweise geplante Tunnelbauwerk der Fernbahn sowie Anpassungen der Rettungszufahrt selbst, zum Gegenstand. Aufgrund der Fortschreibung der Genehmigungsplanung ergeben sich weiterhin notwendige Änderungen der Bauwerksabmessungen an einem Fluchtstollen für den S-Bahn-Tunnel sowie an einem Fluchttreppenhaus.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Gesamtinhaltsverzeichnis Seiten 1b, 3d, 4d, 5b, 20c, 29b, 30b, vom 24.06.2021	ändert Anlage 0; nur zur Information
1.1 Teil III	Erläuterungsbericht Beschreibung des Planfeststellungsbereichs – Ergänzung Änderungen gemäß Inhaltsverzeichnis vom 17.06.2021	ändert Anlage 1; festgestellt
X 1	Erläuterungen zum Planänderungsantrag 6 Seiten, vom 22.09.2021	ergänzt Anlage 1; festgestellt
3	Bauwerksverzeichnis Seiten 46b, 47.1a, 47c, 71b, 73e vom 24.06.2021	ändert Anlage 3, festgestellt
4.2 Blatt 4C	Lageplan Fernbahn von / nach Bad Cannstatt, Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3.5-88.905 bis -3.3-00.743 Maßstab 1 : 1.000 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 4.2 Blatt 4B festgestellt
4.3 Blatt 2B	Lageplan S-Bahn von / nach Stg Nord, Str. 4805 Stg Nord – Stuttgart Hbf (tief), Stat. -2.3-14.678 bis -2.0-46.517 Maßstab 1 : 1.000 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 4.3 Blatt 2A festgestellt
4.5 Blatt 4C	Lageplan S-Bahn von / nach Bad Cannstatt, Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg Mittnachtstraße, Stat 2.4-93.867 bis -2.0-42.503 Maßstab 1 : 1.000 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 4.5 Blatt 4B festgestellt
7.2.6.1 Blatt 1B	Bauwerkslängsschnitt Rettungszufahrt Ehmannastraße, Achse 1 (Fernbahn), Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Bau-km 0+034.337 bis 0+137.278 Maßstab: 1 : 200 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 7.2.6.1 Blatt 1A festgestellt
7.2.6.2 Blatt 1B	Bauwerksquerschnitt A Rettungszufahrt Ehmannastraße (Fernbahn) Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Bau-km 0+080.000 Maßstab: 1 : 100 vom 19.10.2021	ersetzt Anlage 7.2.6.2 Blatt 1A festgestellt
7.2.6.3 Blatt 1B	Bauwerksgrundriss Rettungszufahrt Ehmannastraße (Fernbahn) Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Bau-km 0+034.337 bis 0+137.278 Maßstab: 1 : 200 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 7.2.6.3 Blatt 1A festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.5.3.1 Blatt 1C	Bauwerksgrundriss 1 Kreuzungsbauwerk Ehmannstraße bis Unterführung Abstellbahnhof (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mitnachtstraße, Stat. -2.3-00.000 bis -2.1-72.000, Maßstab: 1 : 200 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 7.5.3.1 Blatt 1B festgestellt
7.5.3.1 Blatt 2B	Bauwerksgrundriss 2 Kreuzungsbauwerk Ehmannstraße bis Unterführung Abstellbahnhof (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mitnachtstraße, Stat. -2.3-89.582 bis -2.2-69.080, Maßstab: 1 : 200 vom 19.10.2021	ersetzt Anlage 7.5.3.1 Blatt 2A festgestellt
7.5.3.2 Blatt 1C	Bauwerkslängsschnitt 1 Kreuzungsbauwerk Ehmannstraße bis Unterführung Abstellbahnhof, Achse 321 (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mitnachtstraße, Stat. -2.3-00.000 bis -2.1-72.000, Maßstab: 1 : 200 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 7.5.3.2 Blatt 1B festgestellt
7.5.3.2 Blatt 2B	Bauwerkslängsschnitt 2 Kreuzungsbauwerk Ehmannstraße bis Unterführung Abstellbahnhof, Achse 321 (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mitnachtstraße, Stat. -2.3-89.582 bis -2.2-69.080, Maßstab: 1 : 200 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 7.5.3.2 Blatt 2A festgestellt
7.5.3.2 Blatt 3C	Bauwerkslängsschnitt 3 Kreuzungsbauwerk Ehmannstraße bis Unterführung Abstellbahnhof, Achse 322 (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mitnachtstraße, Stat. -2.3-00.000 bis -2.1-88.000, Maßstab: 1 : 200 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 7.5.3.2 Blatt 3B festgestellt
7.5.3.2 Blatt 4B	Bauwerkslängsschnitt 4 Kreuzungsbauwerk Ehmannstraße bis Unterführung Abstellbahnhof, Achse 322 (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mitnachtstraße, Stat. -2.3-99.000 bis -2.2-77-330, Maßstab: 1 : 200 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 7.5.3.2 Blatt 4A festgestellt
7.5.3.3 Blatt 3B	Bauwerksquerschnitt 3 Kreuzungsbauwerk Ehmannstraße bis Unterführung Abstellbahnhof (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mitnachtstraße, Stat. -2.3-00.000, Maßstab : 1 : 100 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 7.5.3.3 Blatt 3A festgestellt
7.5.3.3 Blatt 4B	Bauwerksquerschnitt 4 Kreuzungsbauwerk Ehmannstraße bis Unterführung Abstellbahnhof (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mitnachtstraße, Stat. -2.2-76.000, Maßstab : 1 : 100 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 7.5.3.3 Blatt 4A festgestellt
7.5.4.2 Blatt 1C	Bauwerkslängsschnitt Rettungsschacht Ehmannstraße (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mitnachtstraße, Stat. -2.3-15.943, Maßstab : 1 : 100 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 7.5.4.2 Blatt 1B festgestellt
7.5.4.3 Blatt 1C	Bauwerksquerschnitt Rettungsschacht Ehmannstraße (S-Bahn), Str. 4716 Stg-Bad Cannstatt – Stg-Mitnachtstraße, Stat. -2.3-11.000, Maßstab: 1 : 100 vom 15.07.2021	ersetzt Anlage 7.5.4.3 Blatt 1B festgestellt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, Az. 59160 Pap-PS 21 – PFA 1.5, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „ S 21, PFA 1.5 „Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“ in Stuttgart erteilt.

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt kreuzen die Tunnel für die Fernbahn-Zuführung Bad Cannstatt die Tunnel für die S-Bahn-Zuführung Bad Cannstatt im Bereich der Ehmannstraße. Im Kreuzungsbauwerk verlaufen die Fernbahn in der oberen Lage und die S-Bahn in der Tieflage. Im Bereich der Ehmannstraße ist eine Rettungszufahrt zum Fernbahntunnel in offener Bauweise geplant. Das vorliegende Planänderungsvorhaben hat im Wesentlichen Bauwerksoptimierungen im Anschlussbereich zwischen Rettungszufahrt und Tunnelbauwerk (Fernbahntunnel) sowie Anpassungen der Rettungszufahrt selbst zum Gegenstand. Aufgrund der Fortschreibung der Genehmigungsplanung ergeben sich weiterhin Änderungen der Bauwerksabmessungen an einem Fluchtstollen für den S-Bahn-Tunnel sowie an einem Fluchttreppenhaus.

B.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH hat mit Schreiben vom 01.07.2021, Az. 0003367092, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 09.08.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 17.08.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 22.09.2021 und letztmalig mit Schreiben vom 19.10.2021 vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.11.2021, Az. 591pä/016-2021#015, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landeshauptstadt Stuttgart Tiefbauamt, Stadtentwässerung, Liegenschaftsamt Stellungnahme vom 15.12.2021, Az. SWU 7831 – 10.08
2	Landeshauptstadt Stuttgart Untere Wasserschutz-, Bodenschutz; Naturschutz-, Immissionsschutzbehörde, Gewerbeaufsicht Stellungnahme vom 15.12.2021, Az. SWU
3	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 Raumordnung, Referat 46.1 Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Referat 52 Wasser und Boden, Referate 55 /56 Naturschutz Referat 42 Technische Straßenverwaltung, Referat 16 Brandschutz Abt 8 Landesforstverwaltung, Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 17.12.2021, Az. 24-3820-12/1

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landeshauptstadt Stuttgart Stadtplanung und Wohnen, Branddirektion Stellungnahme vom 15.12.2021, Az. SWU 7831 – 10.08
2	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 17.12.2021, Az. 24-3820-12/1

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 03.03.2022 auf die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erwidert.

B.3 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.3.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.3.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.4 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o.g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 § 9 Abs. 1 und 4 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.5 Materieell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.5.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen.

Der bisher geplante Bauwerksentwurf sieht im Bereich der Ehmannstraße eine bergmännische Bauweise mit zwei Zwischenangriffen und einer Rettungszufahrt in offener Bauweise vor. Im Zuge der Fortschreibung der Genehmigungsplanung ergaben sich im Bereich des Anschlusses der Rettungszufahrt mit großem Querschnitt an den bergmännischen Tunnel sowie im Bereich des Fluchtbauwerkes der S-Bahn geometrische und technische Schwierigkeiten, welche planerische Anpassungen an den betroffenen Bauwerken erforderlich machten. Die notwendigen Planänderungen wurden in Abstimmung mit der Branddirektion Stuttgart und unter Beachtung des technischen Regelwerkes vorgenommen und sind Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.

Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.5.2 Brand- und Katastrophenschutz

Die an der Rettungszufahrt geplanten Anpassungen des Fahrbahnquerschnittes und der Fahrbahnneigung hat die Vorhabenträgerin in Absprache mit der Branddirektion der Landeshauptstadt Stuttgart vorgenommen. Die Änderungen entsprechen dem technischen Regelwerk; insbesondere sind die Anforderungen der DIN 14090:2003-05 hinsichtlich der Außenradien und der Fahrspurbreiten erfüllt.

Der Forderung der Branddirektion Stuttgart, die Schließsysteme des Brandschutztores und der Türen im Anschlussbereich zwischen Fernbahntunnel und

Rettungszufahrt mit der Branddirektion abzustimmen, wurde seitens der Planfeststellungsbehörde an die Vorhabenträgerin weitergegeben und diese hat mit Schreiben vom 03.03.2022 bestätigt, dass auch die Schließsysteme des Brandschutztores und der Türen Gegenstand der regelmäßigen Abstimmungsgespräche mit der Branddirektion Stuttgart seien.

In ihrer Stellungnahme vom 15.12.2021 hat die Branddirektion Stuttgart weiterhin u.a. darauf hingewiesen, dass vor dem Zugang zum Rettungsschacht der S-Bahn in einer maximalen Entfernung von 300 m ausreichend Löschwasser vorhanden sein müsse; zur Speisung der trockenen Löschwasserleitung sei eine Bewegungsfläche für ein Löschfahrzeug vorzusehen und Einspeisestelle sowie Feuerwehraufstellfläche dürften sich nicht in der Rettungszufahrt befinden. Weitere den Brandschutz betreffende Themen seien im Zuge der Ausführungsplanung mit der Brandschutzdirektion abzustimmen. (die Löschwasserentnahmestellen seien durch Schilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen). Auch diese Hinweise der Branddirektion Stuttgart wurden von der Planfeststellungsbehörde an die Vorhabenträgerin weitergegeben und diese hat mit Schreiben vom 03.03.2022 dargelegt, dass die genannten Anforderungen an Einspeisestelle, Zugänglichkeit und Bewegungsflächen in der vorgelegten Planung berücksichtigt seien.

B.5.3 Wasserhaushalt

Durch die vorgesehenen Veränderungen der Bauwerksgeometrien ergeben sich keine Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Eingriffssituation, es ist nicht mit höheren Grundwasserandrangsraten noch mit höheren Gesamtwassermengen zu rechnen. Dem Umstand, dass durch die geänderten Bauwerksgeometrien die bislang vorhandenen Arbeitsräume im Bereich der geplanten Grundwasserumleitungssysteme nicht mehr vorhanden sind, wurde bei der weiteren Ausführungsplanung bereits Rechnung getragen. Die gemäß Planfeststellungsbeschluss erforderliche Grundwasserumströmung der Bauwerke bleibt gewährleistet.

B.5.4 Kampfmittel

Weitere, über den Umfang der bereits durchgeführten Luftbildauswertungen zur Beurteilung möglicher Kampfhandlungen im Baugebiet hinausgehende Untersuchungen, sind nicht erforderlich. Die antragsgegenständlichen

Planänderungen bewegen sich alle innerhalb des schon mit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss genehmigten Baufeldes.

B.5.5 Keine Betroffenheit sonstiger öffentlicher und privater Belange

Durch das geplante Vorhaben entstehen keine neuen oder größeren Betroffenheiten sonstiger öffentlicher oder privater Belange.

Die Stadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, hat in ihrer Stellungnahme vom 15.12.2021 darum gebeten, in die weitere Gestaltung der überdeckelten Bauabschnitte eingebunden zu werden. Eine Erdüberdeckung und Begrünung dieser Bereiche sowie eine adäquate Gestaltung im Übergangsbereich zum Rosensteinpark sei erforderlich, um den Versiegelungsgrad zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 03.03.2022 dargelegt, dass eine Erdüberdeckung der Rettungszufahrt gemäß Anlage 7.2.6.1 Blatt 1B zwischen den Stationen 0+090.0 und 0+126.87 vorgesehen sei. Im Übrigen werde nach Fertigstellung der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Da Änderungen an der Gestaltung der Überdeckung nicht Gegenstand der vorliegenden Planänderung sind, sieht die Planfeststellungsbehörde hier keinen zusätzlichen Regelungsbedarf.

Durch die geplanten Planänderungen entstehen keine Änderungen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter. Die geplanten baulichen Anpassungen bewegen sich sehr kleinräumig innerhalb des bereits im Planfeststellungsverfahren berücksichtigten Bereichs und sind im Rahmen des geltenden technischen Regelwerks zulässig. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit treten durch die Planänderung weder erstmalig noch in größerem Umfang auf, als dies bereits im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt wurde. Darüber hinaus sind keine Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betroffen.

B.6 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde konnte keine dem Vorhaben entgegenstehenden Belange ermitteln.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 10.03.2022
Az. 591pä/016-2021#015
EVH-Nr. 3462512

Im Auftrag

